

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. März 1952

377/A.B.

zu 381/J

Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. H o n n e r und Genossen, betreffend
"die Verschleppung des Hochverratsverfahrens gegen Starhemberg"
beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

"Der von den Herren Fragestellern erhobene Vorwurf, dass die Staatsanwaltschaft die seinerzeit von mir selbst im Auftrage der Bezirksorganisation Steyr der SPÖ gegen Ernst Rüdiger Starhemberg wegen Verbrechens des Hochverrates erstattete Anzeige nicht zum Anlass der notwendigen Schritte genommen hat, sondern dass das Verfahren verschleppt wurde, trifft nicht zu. Die Staatsanwaltschaft Wien hat vielmehr am 12. Juli 1949 den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Ernst Rüdiger Starhemberg wegen Verbrechens des Hochverrates nach § 58 c Strafgesetz und später detaillierte und umfangreiche weitere Anträge zur Klarstellung des Sachverhaltes gestellt. Sie ist damit der im § 3 der Strafprozessordnung verankerten Pflicht aller im Strafverfahren tätigen Behörden auf Erforschung der materiellen Wahrheit nachgekommen. Die erforderlichen Erhebungen sind umfangreich und werden durch die Länge der seit der Tat verstrichenen Zeit erschwert. Von einer Verschleppung des Strafverfahrens kann aber keine Rede sein.

Ich kann daher die an mich gerichtete Anfrage nur dahingehend beantworten, dass eine Verschleppung der Untersuchung gegen Starhemberg nicht eingetreten ist, sondern dass von allem Anfang an die erforderlichen Verfolgungsschritte vorgenommen wurden. Der von den Herren Fragestellern erwähnte Steckbrief gegen Starhemberg wird bei Vorliegen der im § 421 Strafprozessordnung angeführten Voraussetzungen erlassen werden."

-.-.-.-